

Marktgemeinde Wiesentheid



Zuschussrichtlinie

(durchgeschriebene Fassung)

Präambel

Der Markt Wiesentheid fördert die örtlichen Vereine und Institutionen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Die Bezuschussung erfolgt für Beträge bis zu einer Höhe von 2.500 € durch den Vorsitzenden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2f) der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Wiesentheid. Die übrigen Zuschussanträge werden durch den Marktgemeinderat behandelt.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bezuschussung erlässt der Marktgemeinderat Wiesentheid mit Beschluss vom 17.09.2015 nachfolgende Verwaltungsanweisung:

§ 1 Geltungsbereich, Ermächtigung

Der Vorsitzende wird ermächtigt, nachfolgend normierte Zuschüsse in eigener Verantwortung zu gewähren und anzuweisen, sofern die haushaltsrechtliche Deckung sichergestellt ist. Nicht in dieser Verwaltungsanweisung festgeschriebene Fälle werden dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt, sofern nicht ein Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2f) der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Wiesentheid vorliegt.

§ 2 Zuschussvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Mit dem Antrag muss die voraussichtliche Höhe vor Beginn der Maßnahme mitgeteilt werden. Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Nachweis der tatsächlichen Kosten. Die Zuschüsse werden ausschließlich bargeldlos auf das Konto des Antragstellers ausgereicht. Die Marktgemeinde ist berechtigt, einen Verwendungsnachweis einzufordern.

§ 3 Zuschusshöhen für Vereinsveranstaltungen und Titelgewinne

Die Höhe der Zuschüsse wird wie folgt festgesetzt:

a) Vereinsjubiläen

25+50 Jahre	50,00 €
75 Jahre	75,00 €
100 Jahre	100,00 €
125 Jahre	125,00 €
usw.	

b) Titelgewinn bei offiziellen Meisterschaften

	1-2 Personen	3-5 Personen	ab 6 Personen
Bayerischer Meister	30,00 €	50,00 €	100,00 €
Deutscher Meister	70,00 €	100,00 €	200,00 €
Europameister	100,00 €	150,00 €	300,00 €
Weltmeister	150,00 €	250,00 €	500,00 €

Es werden keine weiteren Fahrtkosten o.Ä. gezahlt.

§ 4 Zuschusshöhen für Städtepartnerschaften

Die Höhe der Zuschüsse wird wie folgt festgesetzt:

a) Städtepartnerschaft Rouillac

Für Partnerschaftsfahrten von Vereinen und Organisationen nach Rouillac wird ein Fahrtkostenzuschuss von 60,- € pro Teilnehmer gewährt.

b) Städtepartnerschaften Hagenbach, Büchelberg, Feuerbach

Für Partnerschaftsfahrten von Vereinen und Organisationen nach Hagenbach und Büchelberg wird ein Fahrtkostenzuschuss i.H.v. 12,50 € pro Teilnehmer gewährt, bei Fahrten nach Feuerbach i.H.v. 15,00 €, jedoch jeweils nur bei gemeinsamer Fahrt in einem Reisebus.

c) Jubiläum mit Partnergemeinden

Jubiläen werden im 5-Jahres-Turnus bezuschusst. Sofern die Feier im Markt Wiesentheid ausgerichtet wird erfolgt eine Bezuschussung mit 400,- €. Sofern die Feier in der Partnergemeinde ausgerichtet wird, erfolgt eine Bezuschussung des Gastgeschenks mit 100,- €.

d) Besuch von Partnergemeinden in Wiesentheid, sofern ein offizieller Empfang stattfindet.

Verzehrgeld im Ermessen des Vorsitzenden bis zu einem Betrag von 1.000 €.

§ 5 Zuschusshöhen für Schüleraustausch

Die Höhe der Zuschüsse wird wie folgt festgesetzt:

a) Besuch von Schüleraustauschgruppen in Wiesentheid, sofern ein offizieller Empfang stattfindet.

Verzehrgeld von 100,- € in bar für die Gastgruppe, Übergabe bei Empfang.

- b) Aufnahme von ausländischen Gastschülern im LSH Wiesentheid für die Dauer eines Schuljahres
250,- € pro Schüler und Schuljahr
- c) Schüleraustausch von Schülern der Wiesentheider Schulen ins Ausland
25,- € pro Schüler und Betreuungslehrer nach Tschechien und Frankreich. 50,- € pro Schüler und Betreuungslehrer nach Ukraine, Israel und die USA. Reine Klassenfahrten oder Besuche ausländischer Schülergruppen in Wiesentheid werden über § 5 Nr. a) hinaus nicht gefördert.

§ 6 Zuschusshöhen für kulturelle Veranstaltungen

Die Höhe der Zuschüsse wird wie folgt festgesetzt:

- a) Kunstaussstellungen, Autorenlesungen
150,- € pro Veranstaltung zur Deckung der nachgewiesenen Raummiete und der Materialkosten bei Kunstaussstellungen. Autorenlesungen der Schulen und der Bibliothek in Wiesentheid werden mit einem Pauschalbetrag von 50,-€ pro Lesung gefördert
- b) Förderung Schulmusik und Schultheater
Zur Anschaffung von Notenmaterial, Instrumenten, Ausrüstung und Requisiten: 50 %, maximal 100 € pro Schuljahr.
- c) Abiturgeschenk
80 € pro Schuljahr
- d) Frühfranzösisch
Förderung der tatsächlichen Kosten bis zu einem Betrag von 500,- € pro Jahr
- e) Bürgeraufzug zur Kirchweih
Zuschuss für Sachpreise und Bewirtung der Ehrengäste i.H.v. 1.600 € pro Jahr
- f) Ehrenamtliche Helfer für den Verein „Zeit füreinander Wiesentheid e.V.“ und Asylhelfer
Übernahme der Dienstfahrtversicherung des Vereins Zeit füreinander e.V. (ca. 480 € pro Jahr)
- g) Kulturveranstaltungen in der St. Mauritiuskirche
Förderung der Kirchenkonzerte mit einem frei abrufbaren Zuschuss i.H.v. 5.000 € pro Kalenderjahr.

h) Bildungsfonds

Förderung von imagebildenden Projekten und Maßnahmen der Nikolaus-Fey-Schule und des Steigerwald Landschulheims mit einem Zuschuss von 500 € pro Maßnahme.

i) Schwimmbad Abtswind

Der Markt Wiesentheid fördert das Schwimmbad Abtswind jährlich mit einem Zuschussbetrag i.H.v. 1,50- € pro Einwohner sofern nachgewiesen ist, dass der Schwimmbadbetrieb ein Defizit verursacht.

§ 7 Zuschusshöhen für Beschaffungen und Baumaßnahmen

a) Beschaffung von Großgeräten zur Nutzung in den Vereinen zum Vereinszweck

Förderung nur, wenn der Anschaffungsbetrag mindestens 500,- € beträgt. Förderung mit 25% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.250 €.

b) Maßnahmen an Gebäuden durch die Vereine

Förderung mit 50 % der Gesamtkosten bei gemeindlichen Gebäuden, bei den übrigen Gebäuden Förderung mit 25 %. Die Förderung erfolgt nur, wenn der Gesamtbetrag der Maßnahme mindestens 500,- € beträgt. Der Höchstförderungsbetrag nach dieser Richtlinie liegt bei 1.250,- €.

c) Baumaßnahmen der Kirchengemeinden

Förderung mit 33% der Gesamtkosten, maximal jedoch 5.000 €

§ 8 Schlussbestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung. Eine Bezuschussung, die weiter geht als die in dieser Verwaltungsanweisung festgesetzten Sätze bleibt weiterhin möglich. Hierüber entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall.

Wiesentheid, 17.09.2015

Dr. Werner Knaier

1. Bürgermeister

Zuletzt geändert in § 5a durch Beschluss vom 10.03.2016, TOP 10b

Zuletzt geändert in § 6a durch Beschluss vom 20.07.2017

Zuletzt geändert in § 5c durch Beschluss vom 12.04.2018

Zuletzt geändert in § 6g durch Beschluss vom 06.12.2018, TOP 06

Zuletzt geändert in § 6h durch Beschluss des Kulturausschusses vom 17.12.2018, TOP 04

Zuletzt geändert in § 6i durch Beschluss vom 14.03.2019, TOP 05c

Zuletzt geändert in § 6i durch Beschluss vom 10.10.2019, TOP 11b

Redaktionelle Anpassung (Änderungen der Paragraphen der Geschäftsordnung) am 03.06.2020